

KREISSTADT

METTSMANN

BEBAUUNGSPLAN
NR. 52

UM- UND AUSBAU DER BUNDESSTRASSE
NR. 7 (B7) VON DER ZIEGELEIBRÜCKE
(HAASTERT-BRÜCKE) EINSCHL. BIS ZUR
STRASSE „AM RÖTTGEN“ ZUR FESTSETZUNG
DES STRASSENKÖRPERS, DER B7 MIT BRÜCKE,
FAHRBAHN, BEIDERSEITIGEM GEH- U. RADWEG,
BANKETT U. BÖSCHUNGEN.

GEMARKUNG METTMANN

FLUR 8 U. 11

MASSSTAB 1:500

PLANUNTERLAGEN	PLANUNTERLAGEN	INHALT PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBAUG / § 1 (1), (2), (3), BAU NVO	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 1f BBAUG	VERSORGUNGS-, ENTSGRUND- UND VERWERTUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 5, 7 BBAUG	GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 8, 16 BBAUG § 5 (2) 6 BBAUG	SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 9, 10 BBAUG
DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG VERGRÖßERUNG DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE IM MASSSTAB DURCH URAUFNABME VEREINFACHTE TEIL-NEUVERMESSUNG DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN. (Z.B. GEBÄUDE) DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE Z.T. NEU KARTIERT. NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 95 FA II) NACH EINER TEIL-NEUVERMESSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREIN- FACHTE NEUVERMESSUNG) NACH EINER NEUER- MESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM. PKT. ANW.	12 WOHN- GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER WOHN- GEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBÄUDE DURCHFART ARKADE MAUER 7756 VORHANDENE HÖHENLAGE Ü. NN. KANALSCHACHT HYDRANT WASSERSCHIEBER STRASSENSINKKASTEN LATERNE KABELKASTEN Ampel BORDSTEIN ZAUN BÖSCHUNG	DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) UND (2) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I 1960 S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER III. DVO ZUR ÄNDERUNG DER I. DVO ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 21.4.1970 § 103 DER BAUG. NVO VOM 27.1.1970 UND DER BAU NVO VOM 26.11.1968. DARSTELLUNGEN GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 UND DIN 18003. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN VERMESSUNGS- UND VERM. PKT. ANW. DIE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERAL-ENTWÄSSERUNGSPLAN DER STADT.	WA ALLEMEINES WOHN- GEBIET WR REINES WOHN- GEBIET WS KLEINSIEDLUNGS- GEBIET MD DORFGEBIET MI MISCHGEBIET MK KERN- GEBIET GE GEWERBE- GEBIET GI INDUSTRIE- GEBIET SW WOCHENENDHAUS- GEBIET SO SONDERGEBIET	VERWALTUNGS- GEBÄUDE SCHULE KRANKENHAUS THEATER JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE POST KIRCHE HALLENBAD KINDER- TAGESSTÄTTE KINDERGARTEN SCHUTZRAUM FEUERWEHR	ELEKTRIZITÄTSWERK WASSERBEHÄLTER UMFORMERSTATION PUMPWERK MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE GASDRUCKREGLERSTATION FERNHEIZWERK WASSERWERK UMSPANNWERK BRUNNEN KLÄRANLAGE TRAFOSTATION	PARKANLAGE ZELT- PLATZ BADE- PLATZ FRIEDHOF WASSERFLÄCHEN, BACHLAUF MIT SCHUTZSTREIFEN BÄUME ZU ERHALTEN DAUERKLEIN- GARTEN SPORT- PLATZ SPIEL- PLATZ BOLZ- PLATZ BÄUME ZU PFLANZEN	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIE FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND. METTMANN, DEN 27.1.76 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRIETRISCH EINDEUTIG IST. METTMANN, DEN 27.1.76 DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. METTMANN, DEN 27.1.76	GRENZANGABEN KREISGRENZE GEMEINDEGRENZE GEMARKUNGSGRENZE FLURGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART AUCH EINZELNER TEILE SOWIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖßER- ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBER- SCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT.	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT METTMANN VOM 27.1.76 AUFGESTELLT WORDEN. METTMANN, DEN 27.1.76 DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 27.1.76 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. METTMANN, DEN 10.10.77 DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 31.3.78 GENEHMIGT WORDEN. DÜSSELDORF, DEN DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I. A. DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ART UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG IST AM 31.7.78 ERFOLGT. METTMANN, DEN 31.7.78 ENTWURF UND BEARBEITUNG : STADTPLANUNGSAMT METTMANN	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 1b BBAUG / §§ 22, 23 BAU NVO OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG g GESCHLOSSENE BAUWEISE BAULINIE BAUGRENZE FD FLACHDACH SD SATTELDACH WD WALMDACH D 23° DACHNEIGUNG (D < 23° = FLACHER ALS) (D > 23° = STEILER ALS) FIRSTRICHTUNG	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE HOCHSTRASSE TUNNELSTRASSE FAHRBAHN GEHWEG RADWEG PARKSTREIFEN PARKBUCHT BAUMSTREIFEN MITTELSTREIFEN STRASSEN- BEGLEITGRÜN FUSSWEG FUSSGÄNGERTUNNEL FUSSGÄNGERSTEG DURCHGANG, DURCHFART, UNTERFÜHRUNG ARKADE TREPPE RAMPE ZUFahrts- VERBOT Ausfahrts- VERBOT ZU- UND Ausfahrts- VERBOT MASSZAHL OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN STRASSEN- BEGRENZUNGS- LINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN GEPL. HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE ELEKTRONISCH BERECHNETE ACHSPUNKTE	STELLPLÄTZE GEMEINSCHAFTS- STELLPLÄTZE GARAGEN GEMEINSCHAFTS- GARAGEN TIEFGARAGEN BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHE ZWECKEN DIENEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR ANLIEGER MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR VERGEGENSTÄNDE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN BÖSCHUNGSFLÄCHEN (DAMM) BÖSCHUNGSFLÄCHEN (EINSCHNITT)	III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE II-III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDESTGRENZE II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL 0.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 3.0 BAUMMASSENZAHL FH 1210 FIRSHÖHE ÜBER DER NATÜRLICHEN ODER DER FESTGESETZTEN GELÄNDEHÖHE TH 14.85 TRAUFHÖHE ÜBER DER NATÜRLICHEN ODER DER FESTGESETZTEN GELÄNDEHÖHE LH 370 LICHTHE HOHE DER DURCHFART LW 500 LICHTHE WEITE DER DURCHFART KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (4) BBAUG U.S. NATURSCHUTZGEBIET LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET WASSERSCHUTZGEBIET QUELLENSCHUTZGEBIET ÜBERSCHWEMMUNGS- GEBIET DENKMALWERTE ANLAGE FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	LEITUNGSSTRASSE FREILEITUNG MIT MASTEN SCHUTZSTREIFEN ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN GASLEITUNG WASSERLEITUNG FERNWÄRMELEITUNG ABWASSERLEITUNG FERNMELEITUNG FERNÖLEITUNG 1. AUSFERTIGUNG



Änderung nach Aufstellung des Bebauungsplanes jedoch vor Inkrafttreten
gem. Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 31.03.1978,
Az. 35.2 - 12.21.

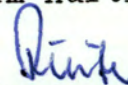
1. Planvermerk über die mit als Hinweis zu wertende Unterteilung der Straßenverkehrsfläche gestrichen.
2. Die in der Plangrundlage zitierten Rechtsgrundlagen über die Baugestaltung nach § 103 BauO NW und das Zitat der BauNVO vom 26.11.1968 gestrichen.
3. Planzeichen, Straßenverkehrsflächen und Straßenbegleitgrün in Zeichenerklärung farbig angelegt.
4. In den zum Bestandteil des Bebauungsplanes gehörenden landschaftspflegerischen Begleitplänen wurden die Erläuterungen des Planzeichens für "Rasen" in "Straßenbegleitgrün" geändert.

beglaubigt:

Mettmann, 31.7.78



Der Stadtdirektor
Im Auftrage


(Reuter)

Städt. Oberbaurat



Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 52 werden gemäß § 2(6) BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) nachfolgend genannte Pläne aufgehoben :

1. Bauzonen- und Baustufenplan der Stadt Mettmann vom 6. Juli 1960
2. Bebauungsplan Nr. 26 „Am Röttgen“ vom 15.12.1967
3. Bebauungsplan Nr. 36 „Bollenhof“ vom 15.1.1971
4. Bebauungsplan Nr. 36 „Bollenhof“, 1. Änderung vom 30.4.1975

Zu diesem Bebauungsplan gehören als Bestandteil zwei Landschaftspflegerische Begleitpläne (Anlage I+II)